

Wichtiges zum Reitschulbetrieb

- **Verhinderung der Teilnahme an Reitstunden**

Sollte der Reitschüler an der Teilnahme am Unterricht gehindert sein, hat er den Reitschulbetrieb unverzüglich über die Verhinderung zu benachrichtigen.

Erfolgt diese Benachrichtigung nicht bis spätestens **10 Uhr** am Tag des Unterrichts, so wird die Stunde als teilgenommen verbucht. Ein Nachholen dieser Stunde im Rahmen der Monatspauschale ist somit nicht mehr möglich.

- **Nachholen von Reitstunden**

im Rahmen des Reitschulvertrags mit Monatspauschale

Das Nachholen nicht wahrgenommener Reitstunden nach ordnungsgemäßer Abmeldung kann grundsätzlich nur **im selben Kalendermonat** erfolgen. Das Mitnehmen von Stunden in Folgemonate wird nicht anerkannt, ebenso wenig das Übertragen der Stunden auf andere Reitschüler.

Die Monatspauschale wird berechnet, auch wenn ein Nachholen nicht wahrgenommener Reitstunden im selben Monat nicht erfolgt.

- **Krankheitsbedingter Ausfall**

Bei krankheitsbedingtem Ausfall (> 2 Wochen) wird die Monatspauschale nach Vorlage eines Attestes verrechnet bzw. für die Dauer der Krankheit ausgesetzt.

- **Betriebsbedingter Ausfall von Reitstunden**

Bei betriebsbedingtem Ausfall einer Reitstunde wird der Betrag dem Reitschüler gutgeschrieben, sofern die Stunde nicht im selben Monat nachgeholt wird.

- **Kündigung**

Der Reitschulvertrag ist mit einer Frist von **4 Wochen zum Monatsende** kündbar.

Die Vereinsmitgliedschaft bleibt hiervon unberührt. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist lt. Beitrittserklärung zum Jahresende möglich.

Kündigungen haben grundsätzlich **schriftlich** zu erfolgen!

Siehe hierzu die entsprechenden **Punkte des Reitschulvertrags**

2 „Unterrichtsort und -zeit“

4 „Verhinderung des Reitschülers“

6 „Laufzeit des Vertrags“

Dieses Vorgehen hat verwaltungstechnische Gründe.

Wir bitten um Verständnis, dass wir keine Ausnahmen machen können!